

# RS Vwgh 1995/3/22 92/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §115;  
EStG 1972 §22 Abs1 Z1;  
GewStG §1 Abs1;  
UStG 1972 §10 Abs2 Z7;  
UStG 1972 §10 Abs2 Z8;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Hält die Abgabenbehörde die Aussage eines Restaurators betreffend die Art seiner Tätigkeit für zuwenig informativ und vermißt sie noch weitere Detailangaben, so liegt es an ihr, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen näher zu erforschen; in einem solchen Fall darf sie sich jedenfalls nicht damit begnügen, der Tätigkeit des Restaurators von vornherein die Eigenschaft abzusprechen, eine künstlerische Tätigkeit zu sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130055.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)